

Wettspielordnung Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.

In der Fassung vom 01.10.2018

1. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Spieljahr
- § 3 Leitung des Spielbetriebs

2. Organisation der Wettbewerbe

- § 4 Teilnahmeberechtigung
- § 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen
- § 6 Konkurrenzen und Spieltermine
- § 7 Oberliga
- § 8 Verbandsliga
- § 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften
- § 10 Verlegung von Spielterminen

3. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

- § 11 Pflichten des gastgebenden Vereins
- § 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter
- § 13 Mannschaftsaufstellung
- § 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn
- § 15 Verspätung von Mannschaften
- § 16 Spielregeln
- § 17 Spielkleidung
- § 18 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele
- § 19 Wettkampfwertung
- § 20 Ergebnismeldung
- § 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung
- § 22 Protest
- § 23 Disziplinarische Verstöße
- § 24 Einspruch

4. Schlussbestimmungen

- § 25 Zuständigkeiten
- § 26 Änderung der Wettspielordnung

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehende Wettspielordnung gilt für alle Mannschaftswettbewerbe, die vom Tennisverband Rheinland-Pfalz (im folgenden Landesverband genannt) und dessen regionalen Verbänden (im folgenden Bezirksverband genannt) durchgeführt werden. Sie gilt auch für die Teilnahme von Mannschaften anderer Verbände.
2. Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.
3. Die Bezirksverbände können für ihren Spielbetrieb Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies gilt auch für die Festlegung der Höhe von Mannschaftsmelde- und Bearbeitungsgebühren sowie der Ordnungsgelder, sofern sie von den vorgegebenen Beträgen der Wettspielordnung abweichen.

§ 2 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 3 Leitung des Spielbetriebs

Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes regelt und beaufsichtigt den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Wettspielordnung.

Die spielleitende Stelle ist:

- für den Landesverband: Der Sport- und der Jugendwart des TV Rheinland-Pfalz,
- für den Bezirksverband Rheinland: Der Leiter des Spielbetriebs,
- für den Bezirksverband Pfalz: Der Sport- und der Jugendwart des TV Pfalz und
- für den Bezirksverband Rheinhessen: Der Sport- und der Jugendwart des TV Rheinhessen.

2. Organisation der Wettbewerbe

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- 1 An den Mannschaftswettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Landesverbandes oder Mitglied eines weiteren an den Wettbewerben zugelassenen anderen Landesverbandes des DTB sind und über mindestens zwei einsatzbereite, mit gleichem Belag versehene Freiplätze sowie Umkleidemöglichkeit und sanitäre Einrichtungen verfügen. Zur Teilnahme an den Wettbewerben der Ober- und Verbandsliga müssen die betreffenden Vereine über drei Plätze bzw. zwei Plätze bei 4er-Mannschaften gleicher Oberflächenbeschaffenheit verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden, wenn die Zahl der gemeldeten Mannschaften in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen steht.
Zur Teilnahme der Vereine an den Mannschaftswettbewerben der Verbands- und Oberligen ist Voraussetzung, dass mit der Mannschaftsmeldung mindestens ein vereinseigener lizenziertes OSR mit C-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle gemeldet wird. Ausnahme hierbei sind die Oberligen der Damen und Herren, die einen vereinseigenen lizenzierten OSR mit B-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle melden müssen.
- 2 Zur Förderung des Mannschaftssports können von Vereinen (Abteilungen), die Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz sind, unter folgenden Voraussetzungen Spielgemeinschaften gebildet werden:
 - 2.1 Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann maximal von 3 Vereinen, deren Platzanlagen nicht weiter als in einem Umkreis von 25 km (Luftlinie) voneinander entfernt liegen, erfolgen.
 - 2.2 Die Spielgemeinschaft muss schriftlich und rechtsverbindlich zwischen den betroffenen Vereinen durch Niederschrift (Vordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern) begründet sein.
 - 2.3 Eine Spielgemeinschaft muss schriftlich bis zum 30.11. bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt werden. Die Teilnahme dieser Spielgemeinschaft an den Mannschaftswettbewerben wird bis zum 10.12. genehmigt oder abgelehnt. Es können auch mehrere Mannschaften innerhalb einer Altersklasse gemeldet werden.

- 2.4 Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss stets in der untersten Spielklasse beginnen. Es sei denn, sie tritt an die Stelle einer bereits am Wettbewerb in einer höheren Klasse teilnehmenden Mannschaft eines der sie begründeten Vereins.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so muss die zuständige spielleitende Stelle schriftlich informiert werden. Einer der beteiligten Vereine kann den Platz in der erreichten Spielklasse übernehmen, sofern dies die Spielgemeinschaft begründeten Vereine einvernehmlich erklären. Die anderen Vereine müssen in den untersten Spielklassen beginnen. Wird keine Einigung erzielt, so gilt diese Vorgabe für alle Vereine der ehemaligen Spielgemeinschaft.

3. Spielberechtigt für die Mannschaftswettbewerbe sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereins des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz oder Mitglied eines Vereins eines weiteren an den Wettbewerben teilnehmenden anderen Landesverbandes des DTB sind.
4. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.07. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein für offizielle Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden und für diesen teilnehmen.

Wird die Doppelmeldung vor Beginn der Spiele festgestellt erfolgt nach Abfrage der betreffenden Vereinen und des Spielers die Löschung des Spielers in allen bis auf einen Verein.

Wird die Doppelmeldung nach seinem ersten Einsatz für einen Verein entdeckt, bleibt die Spielberechtigung bei diesem, in allen anderen Mannschaftsmeldungen wird er gelöscht.

Wird die Doppelmeldung nach dem Einsatz des Spielers in mehreren Vereinen festgestellt, ist der Spieler in keinem der Vereine spielberechtigt gewesen und wird in allen Vereinen gestrichen. Die daraus entstehende neue Reihung wird ab dem Termin der Streichung geändert.

Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.

Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

5. Spieler können in unterschiedlichen Altersklassen an maximal zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Davon ausgenommen sind Jugendliche, die an mehr als zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen dürfen.
6. Nicht spielberechtigt sind Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen internationaler Sportorganisationen des DTB oder eines Verbandes des DTB sowie anderer Sportverbände besteht.
7. Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe der Verbände verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Melde- und Bearbeitungsgebühren oder Ordnungsgelder im Verzug sind, kann das Teilnahmerecht ihrer Mannschaften – auch vorübergehend – von der zuständigen spielleitenden Stelle entzogen werden.
8. Bei jahresübergreifenden Winterhallenrunden muss die Spielberechtigung des Spielers für beide Kalenderjahre erfüllt sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Spieler an dieser Winterhallenrunde weder im beginnenden noch im abschließenden Kalenderjahr spielberechtigt. Diese Regelung gilt für Jugendliche entsprechend.

§ 5 Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. Jugendliche dürfen für Wettbewerbe der Konkurrenzen der Damen und Herren nur dann gemeldet werden, wenn sie das 13. Lebensjahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet haben. Für diese 13-jährigen Jugendlichen muss zusätzlich ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorliegen. Der Verein ist hierfür verantwortlich und verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Verbandes einen Nachweis zu führen.
2. Ein Jugendlicher kann auf Antrag der betroffenen Vereine und mit Genehmigung der zuständigen spielleitenden Stelle zusätzlich in der Jugendmannschaft eines anderen Vereins spielen, wenn sein Stammverein keine entsprechende Jugendmannschaft stellt, in der er spielen könnte.

§ 6 Konkurrenzen und Spieltermine

Die Mannschaftswettbewerbe in den Verbands- und Oberligen werden in den folgenden Konkurrenzen und an den folgenden Spielterminen ausgetragen. Dabei entsprechen die Altersangaben dem Lebensalter, das bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

Konkurrenz	Spieltag	Spielbeginn
Damen, Herren, Da30, He30	Sonn- und Feiertags	10:00 Uhr
Da40, He40, Da50, He50, Da55, He55	Samstags	13:30 Uhr
Herren 60 Damen 60	Sonntag 14:00 Uhr oder im Einvernehmen an einem Wochentag vor dem vorgegebenen Spieltag um 13:30 Uhr	14:00 Uhr 13:30 Uhr
Herren 65 Damen 65	Mittwochs	11:00 Uhr
Herren 70	Montags	11:00 Uhr
Herren 75	Freitags	11:00 Uhr

Bei allen Alterskonkurrenzen, deren Spieltage auf Sonn- oder Feiertagen verlegt werden müssen oder durch den Spielplan ausnahmsweise an diesen Tagen vorgegeben sind, ist Spielbeginn 10:00 Uhr.

§ 7 Oberliga

1. Die Oberliga besteht in der Regel aus acht Mannschaften.
2. Ein Verein kann in der Oberliga am Wettbewerb in der jeweiligen Alterskonkurrenz nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
3. Der Oberligameister steigt in die Süd-West Liga Nord, bzw. Regionalliga Süd-West auf, sofern nicht von dort Aufstiegsspiele vorgeschrieben sind.
4. Die Tabellenletzten und -vorletzten steigen in der Regel in die Verbandsliga ab.

5. In die Oberliga steigen die Meister der Verbandsligen und ein Vertreter des Saarländischen Tennisbundes auf. Steigt eine Mannschaft aus der Oberliga ab, dann ist der gleichzeitige Aufstieg einer weiteren Mannschaft desselben Vereins, die Verbandsligameister wurde, nicht zulässig. In diesem Falle erhält der Zweitplatzierte der entsprechenden Verbandsliga das Aufstiegsrecht.
6. Der Sportbeirat entscheidet über die Zusammensetzung und Spielmodus der Oberliga, wenn durch Auf- und Abstieg zwischen den übergeordneten Spielklassen Plätze in der Oberliga frei werden oder absteigende Mannschaften zusätzlich aufgenommen werden müssen. Er kann dabei anordnen, dass mit mehr oder weniger als acht Mannschaften gespielt wird.
7. In den Oberligen der Damen und Herren wird nach dem Verhaltenskodex des DTB gespielt.

§ 8 Verbandsliga

1. Die Verbandsliga besteht in der Regel aus zwei Gruppen zu je sieben Mannschaften. Wird in einer Gruppe die Gruppenstärke von sieben Mannschaften überschritten oder unterschritten, entscheidet der Sportbeirat über Aufstockung oder Reduzierung der Gruppen.
2. Die Gruppenzuordnung der teilnehmenden Mannschaften wird durch den Sportbeirat festgelegt.
3. Die Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. Verzichtet ein Gruppensieger auf den Aufstieg, dann bekommt der Zweitplatzierte der entsprechenden Gruppe das Aufstiegsrecht. Der Abstieg wird rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe durch den Sportbeirat geregelt und in TORP (Tennis Online Rheinland-Pfalz) veröffentlicht. Absteiger sind in die oberste Spielklasse der Bezirksverbände aufzunehmen.
4. Die Gruppensieger der drei Bezirksklassen steigen in die Verbandsliga auf. Die Option des vierten Aufstiegsplatzes wird durch den Sportbeirat jährlich alternierend zwischen den beiden Bezirksverbänden Pfalz und Rheinland vorgegeben und im jeweiligen Spielplan der Bezirksverbände zu Beginn des Wettbewerbs vermerkt.

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

1. An- und Abmeldungen von Mannschaften zu Wettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz für das folgende Spieljahr müssen bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres über das offizielle Modul „Meldung“ im TORP vorgenommen werden. Erfolgt die Abmeldung nach dem 10.12., aber noch vor dem 1. Spieltag der betreffenden Gruppe, so ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € an den Verband zu entrichten.
2. Neu angemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in den jeweils untersten Klassen ihrer Konkurrenzen eingeordnet.
3. Im Rahmen eines Altersklassenwechsels kann auf Antrag eine Erwachsenenmannschaft ohne Abmeldung der bisherigen Altersklasse von der spielleitenden Stelle abweichend von § 9 Nr. 2 WSpO bis maximal zur Verbandsliga unter bestimmten Bedingungen auch oberhalb der untersten Klasse eingruppiert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) Altersklassenwechsel von 6 Spielern (bei 6er Mannschaften) und 4 Spielern (bei 4er Mannschaften).
- b) Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen bereits im zurückliegenden Jahr für den antragstellenden Verein in einer Mannschaft gemeldet worden sein.
- c) Die LK-Zuordnung der nach § 9,3 a) benannten Spieler muss mindestens der Durchschnitts-LK der beantragten Spielklasse entsprechen.
- d) Ein freier Platz in der beantragten Spielklasse muss vorhanden sein.
- e) Die nach § 9,3 a) benannten Spieler müssen auf der namentlichen Meldung der neu eingruppierten Mannschaft erscheinen. Geschieht dies nicht, wird diese Mannschaft nach Abschluss der namentlichen Meldephase (vgl. hierzu § 9,5) automatisch wieder abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.

Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern und bis zum 10.12. einzureichen.

4. Beantragt ein Verein bis zum 10. Dezember des laufenden Jahres den Wechsel einer Mannschaft in eine höhere Altersklasse unter Beibehaltung ihrer bisherigen Klassenzugehörigkeit, so entscheidet die zuständige spielleitende Stelle über diesen Antrag. Bei einem positiven Bescheid gilt die Meldung der entsprechenden Mannschaft in der jüngeren Altersklasse als zurückgezogen. Ein Anspruch eines Klassenwechsels besteht nicht.
5. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen für alle Ligen/Klassen müssen bis spätestens 15. März des Jahres über das offizielle Modul "Namentliche Mannschaftsmeldung" in TORP eingegeben werden. Fehlt die Meldung, gilt die Mannschaft als abgemeldet und es ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € zu entrichten.
6. Für jede Alterskonkurrenz ist unabhängig von der Spielklasse eine Mannschaftsmeldung zu erstellen, wobei die Reihenfolge nach ihrer Spielstärke erfolgen muss. Maßgeblich für die Spielstärke ist zunächst die jeweils gültige Deutsche Rangliste (Y-Ränge werden nicht berücksichtigt) und danach die LK-Rangliste. Spieler, die sich in der gleichen LK oder in den LK 20 bis 23 befinden, können in beliebiger Reihenfolge gesetzt werden. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche, die in den Damen und Herren-Konkurrenzen gemeldet werden. Bei diesen können in begründeten Fällen durch die zuständige spielleitende Stelle abweichende Setzungen genehmigt werden. Die namentliche Mannschaftsmeldung kann beliebig viele Namen enthalten.
7. Für erstmals gemeldete Spieler muss der Nachweis der Spielstärke (Deutsche- und/oder LK-Rangliste) und bei ausländischen Spieler zusätzlich der Nachweis der Staatsangehörigkeit der zuständigen spielleitenden Stelle vorgelegt werden.
8. Neutralisation
 - 8.1 In den Konkurrenzen ab Damen 30 und ab Herren 40 werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:
 - a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.

b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB.

8.2 In allen Konkurrenzen (**Jugend, Aktive und Senioren**) bis maximal zur Oberliga werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn Sie eine der folgenden unbefristeten Aufenthaltstitel des Bundesinnenministeriums nachweisen können:

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Die Neutralisation ist von dem Verein, dem der Ausländer oder Staatenlose angehört, schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Stelle jedes Jahr neu bis zum 01.03. des Jahres (für Nachmeldungen bis 31.03. des Jahres mit einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler) zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen (Bestätigung durch Einwohnermeldeamt) beizufügen. Die Genehmigung der Neutralisation durch die zuständige spielleitende Stelle ist Voraussetzung für die Zulassung des Spielers zur namentlichen Mannschaftsmeldung und wird durch das Kürzel „gA“ (gleichgestellter Ausländer) zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich gemacht (Beispiel: BRA/gA).

9. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen können ab 16. März im TORP eingesehen werden. Bis zum 15. April können Vereine gegen diese nicht vereinseigenen Mannschaftsmeldungen Widerspruch bei den zuständigen spielleitenden Stellen einlegen. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhalten hat. Die Regelung des § 21 bleibt hiervon unberührt.
10. Eine Nachmeldung von einzelnen Spielern ist möglich und muss bis zum 15. April erfolgt sein. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler erhoben. Spätere Nachmeldungen sind unzulässig.
11. Mit der Mannschaftsmeldung für die Ober- und Verbandsliga ist eine Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten. Sie beträgt 80,- € je Mannschaft und wird im Einzugsverfahren erhoben.

12. Nehmen Mannschaften aus anderen Landesverbänden an den Wettbewerben teil, so ist mit den zuständigen spielleitenden Stellen das Procedere der An- und Abmeldung sowie der namentlichen Mannschaftsmeldung zu vereinbaren.

§ 10 Verlegung von Spielterminen

1. Die festgesetzten Termine sind grundsätzlich einzuhalten. Die spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen eine Verlegung aus dringenden Gründen anordnen. Bei extremer Wetterbelastung kann von der spielleitenden Stelle der gesamte Mannschaftsspieltag abgesagt werden. Dies ist den betreffenden Vereinen schriftlich (per Email) mitzuteilen.
2. Die Vorverlegung eines Spieles ist im Einvernehmen der beiden Vereine statthaft. Die Verlegung eines Spieles am gleichen Wochenende von Samstag auf Sonntag oder Sonntag auf Samstag ist im Einvernehmen der beiden Vereine ebenfalls erlaubt. Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes ist vor dem verlegten Termin über die Änderung zu informieren. Bei einer zeitlichen Verlegung am selben Spieltag bedarf es keiner Information an die spielleitende Stelle.
3. Die Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht erlaubt (Ausnahme ist § 10,2 Satz 2). Die Verhinderung von Spielern ist kein Verlegungsgrund. Findet eine eigenmächtige Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt als den nächsten Spieltag, auch in Absprache mit dem Gegner, statt und wird das Spiel am von der spielleitenden Stelle festgesetzten Termin nicht ausgetragen, werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld von 150,- € belegt. Die Begegnung wird für beide Mannschaften mit 0:21 Matchpunkten, 0:18 Sätzen und 0:108 Spielen (0:14 Matchpunkten, 0:12 Sätzen, 0:72 Spielen bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet.

3. Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§ 11 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung verantwortlich. Die entsprechenden Kosten hat er zu tragen. Zum festgesetzten Spieltermin hat der Platzverein folgende Pflichten:
 - 1.1. Für alle Spielklassen der Ober- und Verbandsligen gilt: 3 Spielplätze bei 6er Mannschaften und 2 Spielplätze bei 4er Mannschaften, die den ITF-Regeln entsprechen, zur Verfügung zu stellen (hierzu § 12,2.1 beachten!). Dabei ist die Austragung auf Hallenplätzen für alle Spielklassen zulässig, wenn beide Mannschaften zustimmen.
 - 1.2. Die aktuelle Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Spielberichtsformulare auszulegen.
 - 1.3. Einen Oberschiedsrichter zu stellen, der mindestens im Besitz einer C-Lizenz eines Landesverbandes des DTB, des DTB oder der ITF sein muss. Sein Name und die Lizenznummer sind zwingend vor Beginn des Spiels im Spielberichtsbogen einzutragen.
 - 1.4. Bälle der satzungsgemäß vom Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz bestimmten Marke, Bezeichnung und Farbe für die Austragung der Spiele zu verwenden. Für jede Einzelbegegnung sind drei neue Bälle zu stellen.

In den Verbands- und den oberen Spielklassen der Bezirksverbände sind in den Konkurrenzen Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 in den Doppelbegegnungen mindestens drei neue Bälle zu stellen.
 - 1.5. Für das Spielen in den Oberligen der Konkurrenzen Damen und Herren ist eine Tennishalle mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belags bereitzustellen.
2. Bei Nichterfüllen der Pflichten 1.1. bis 1.3. wird der Platzverein in den Verbands- und Oberligen mit einem Ordnungsgeld von 50,- € verwarnt und kann im Wiederholungsfall vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden (ausgenommen § 12,1).
3. Bei Nichterfüllen der Pflichten 1.4. und 1.5. wird der Platzverein mit einem Ordnungsgeld von 100,- € verwarnt und kann im Wiederholungsfall vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

1. In den Oberligen der Damen und Herren wird ein von der spielleitenden Stelle im Benehmen mit dem Referenten für Regelkunde des Landesverbandes neutraler OSR eingeteilt, der mindestens im Besitz einer gültigen B-OSR-Lizenz sein muss.
2. Der spielleitende Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der in der Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz stehenden Ordnungen zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - 2.1. Festsetzung des Spielplans, Ansetzen der einzelnen Wettspiele und Einteilung der vom Heimverein zugeteilten Spielplätze.

Bei Zeitüberschneidungen von Wettkämpfen am festgesetzten Spieltag, müssen bereits laufende Spiele (Einzel bzw. Doppel) zu Ende geführt werden. Über die weitere Ansetzung von noch nicht begonnenen Wettkämpfen entscheidet der OSR im Benehmen mit dem betreffenden Verein.
 - 2.2. Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes.
 - 2.3. Aufruf der Spieler.
 - 2.4. Streichung abwesender oder innerhalb von 10 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler.
 - 2.5. Einsetzen und Abberufen von Schiedsrichtern.
 - 2.6. Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung. Bei den Spielen der Damen- und Herren-Konkurrenzen der Oberligen entscheidet der Oberschiedsrichter über den Zeitpunkt, an dem die Spiele in die Halle verlegt werden und in welcher Reihenfolge sie fortgesetzt werden. Zum Einschlagen in der Halle ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Einzel- oder Doppelspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.

- 2.7. Falls die termingerechte Abwicklung des Wettkampfes nicht gewährleistet erscheint, kann der Oberschiedsrichter festlegen, dass auf mehr als 3 Plätzen mit den Einzeln begonnen wird. Außerhalb der Durchführung der Mannschaftswettbewerbe stehende clubinterne Interessen sind zurückzustellen. Gegen diese Entscheidung haben die Mannschaftsführer kein Einspruchsrecht.
- 2.8. Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht bzw. durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat. Hierbei hat der OSR den Spieler zunächst zu verwarnen. Die zweite Verwarnung ist dann gleichbedeutend mit der Disqualifikation des Spielers (gilt nicht bei Spielen nach dem Verhaltenskodex des DTB).
- 2.9. Ausfüllen des Spielberichts bogens
- 2.10. Festsetzung des Nachholtermins unter Berücksichtigung des § 18 und der nachträglichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.
3. Der Oberschiedsrichter soll mit den Mannschaftsführern zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung (gemäß § 14(4)) eine Besprechung abhalten. Dabei werden alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängende Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen.
4. Beendet der Oberschiedsrichter seine Tätigkeit vor dem Schluss der Begegnung, so muss er einen Vertreter benennen, der alle Rechte und Pflichten übernimmt und ebenfalls im Besitz eines gültigen Oberschiedsrichter-Ausweises ist.
5. Ist kein lizenziertes Oberschiedsrichter anwesend übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft die Funktion des Oberschiedsrichters. Sollte dieser die Funktion ablehnen, dann liegen alle Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters beim Mannschaftsführer des gastgebenden Vereins.

6. Für die Dauer der eigenen Wettspiele (Einzel und Doppel) hat der Oberschiedsrichter einen Vertreter zu benennen. Zunächst ist ein anwesender Oberschiedsrichter mit mindestens C-Lizenz als Vertreter zu benennen. Ist ein Oberschiedsrichter nach Satz 2 nicht anwesend, wird der Vertreter aus der gegnerischen Mannschaft benannt. Trifft für diese § 12 Nr. 6 Satz 1 WSpO RLP zu, ist ein beliebiger Vertreter zu benennen. Die Benennung des Vertreters ist zwingend im Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf sich nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen.

§ 13 Mannschaftsaufstellung

1. Jede Mannschaft besteht entsprechend der Vorgabe der spielleitenden Stellen aus 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren bzw. aus 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren.
2. **An jedem Spieltag darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt. Ausgenommen hiervon sind die Spielklassen von Jugendlichen gem. § 9.8 der WSpO.**
3. **Die Mannschaftsaufstellung hat in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 9.9), die mit dem Status „endgültig“ in TORP veröffentlicht ist, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 (bei Vierermansschaften 1 bis 4) gemeldeten Spieler dürfen ausschließlich nur in der 1. Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog von Position 7 bis 12 (bei Vierermansschaften 5 bis 8) für die zweite Mannschaft, von Position 13 bis 18 (bei Vierermansschaften 9 bis 12) für die dritte Mannschaft usw. Sofern auf den Positionen 1-6 bzw. 1-4 auf der Mannschaftsmeldung zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Position 8 bzw. ab Position 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt. (4 alt entfällt)**
4. Fallen Einzelspieler aus, rücken Spieler entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung nach, wobei es unerheblich ist, an welcher der nachfolgenden Positionen sie gemeldet sind.
5. Die in den Doppelspielen eingesetzten Spieler erhalten Platzziffer von 1 bis 6. Diese ergeben sich nach der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden.

6. Ein Spieler darf am gleichen von der spielleitenden Stelle ursprünglich festgelegten Spieltermin nicht in zwei Mannschaften spielen. Dies gilt nicht für Spiele, die witterungsbedingt nicht begonnen bzw. abgebrochen wurden. Bei Einsatz eines vorverlegten Spiels ist der Spieler am festgelegten Spieltermin nicht mehr für eine andere Mannschaft spielberechtigt.
7. **Spieler, die mehr als einmal in den Oberligen oder einer höheren Spielklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Spielberechtigung für Mannschaften, die unterhalb der höchsten Spielklasse der Bezirksligen liegen. Ausgenommen hiervon sind Jugendspieler. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird gemäß § 19,5 verfahren.**

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

1. Ein Mannschaftsführer, der auch Spieler sein kann, vertritt allein die Belange seiner Mannschaft.
2. Eine Mannschaft gilt als anwesend, wenn der Mannschaftsführer sie dem Oberschiedsrichter bzw. beim Fehlen des Oberschiedsrichters beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft angemeldet hat.
3. Ein Verein gilt als angetreten, wenn er mit mindestens 4 Spielern, bei 4er Mannschaften mit mindestens 3 Spielern zum Wettkampf erscheint. Für jeden fehlenden Spieler im Einzel wird in allen Altersklassen der Ober- und Verbandsligen ein Ordnungsgeld von 50,- € erhoben.
4. Die Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler ist spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn schriftlich mit der namentlichen Mannschaftsmeldung (Status: endgültig, in digitaler oder in Papierform) dem Oberschiedsrichter vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist dies bei Verspätungen von Mannschaften gemäß § 15.1. Spielberechtigt für die Einzel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind.
5. Jeder Spieler muss einen zu seiner Identifizierung geeigneten Ausweis mit Lichtbild bei sich führen (Personalausweis, Führerschein, o.ä.). Die Mannschaftsführer sind auf Verlangen des Oberschiedsrichters verpflichtet, die Identität ihrer Spieler nachzuweisen.

Die Doppelaufstellung haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens 15 Min. nach Beendigung des an diesem Tage letzten Einzelspiels ebenfalls schriftlich in der Reihenfolge gemäß § 13.3 vorzulegen. Spielberechtigt für die Doppel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Doppelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d.h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist dieser im Doppel an diesem Kalendertag nicht spielberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die nach § 15 zu spät gekommen sind.

6. Der Oberschiedsrichter überprüft die Einzel- und Doppelaufstellungen vor dem jeweiligen Spielbeginn unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Übernimmt gem. § 12 (6) ein Mannschaftsführer die Funktion des OSR, so wird der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft in den Vorgang der Überprüfung bis zur Offenlegung einbezogen. Bei einer notwendigen Korrektur sind beide Mannschaftsführer zu informieren und die Aufstellungen ggf. neu abzugeben. Nach dem Übertragen durch den Oberschiedsrichter in den Spielberichtsbogen legt er sie offen.
7. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden.
8. Festgesetzter Spielbeginn für die Einzel ist die Uhrzeit, die für die einzelnen Konkurrenzen und Klassen nach Plan vorgegeben ist. Die Einspielzeit muss zu diesem Zeitpunkt zu Ende sein und die Spiele der ersten Runde beginnen.
9. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich einvernehmlich mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung.

§ 15 Verspätung von Mannschaften

1. Meldet sich eine Mannschaft beim Oberschiedsrichter bzw. gegnerischen Mannschaftsführer bis zu 15 Min. später als zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung an, wird sie mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt. Die Begegnung wird aber noch vollständig gespielt.

2. Geschieht dies um mehr als 15 Min. aber weniger als 45 Min. zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung (siehe auch § 14.4) werden bei der verspäteten die Einzelspiele 2, 4 und 6 bzw. 2 und 4 bei Viermannschaften als verloren gewertet und ein w.o. im Spielbericht eingetragen, die restlichen Einzelspiele sowie die Doppelspiele müssen noch gespielt werden. Darüber hinaus wird die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 50,- € belegt.
3. Die verspätete Mannschaft hat die Mannschaftsaufstellung unmittelbar bei ihrer Anmeldung abzugeben.
4. Ist die Meldung der Mannschaft mehr als 45 Min. verspätet erfolgt, wird der Wettkampf mit 0:21 Matchpunkten (0:14 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € zu entrichten.
5. Wird zwischen zwei Mannschaften schriftlich vereinbart, dass ein Spieler verspätet zum Mannschaftsspiel kommen darf, so gilt die vereinbarte Zeit, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Aufrufs. Ist er zu diesem Zeitpunkt nicht einsatzbereit, verliert seine Mannschaft ab seiner Position alle nachfolgenden Einzelspiele.

§ 16 Spielregeln

1. Bei allen Mannschaftswettbewerben müssen die Spielregeln der ITF, die Regeln dieser Wettspielordnung und – soweit nicht anders geregelt – die Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB, bei Jugendwettbewerben die der DTB-Jugendordnung, befolgt werden.
2. Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
 - in jedem Satz beim Stand von 6:6 das Tie-Break-System bis 7 Punkte Anwendung findet. Wird ein 3. Satz notwendig, so ist dieser sowohl in den Einzel- als auch in den Doppelbegegnungen im Match-Tie-Break bis 10 Punkte gem. der alternativen Zählweise zu entscheiden.
 - Das Satzergebnis des Match-Tie-Breaks wird mit dem tatsächlich erzielten Punktergebnis in den Spielbericht eingetragen, in der Summe der Spiele wird dieses Ergebnis aber nur mit 1:0 für den Sieger gewertet.

- Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem darauf folgenden ungeraden Spiel sowie nach Beendigung eines jeden Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele eines Satzes eine gerade Zahl, so sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln.

Während eines Tie-Break-Spiels (bis 7 oder 10 Punkte) haben die Spieler nach jeweils sechs Punkten die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

- die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6 und 1-3-5 (2-4 und 1-3 bei 4er-Mannschaften) angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer zusammen mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen
- jeder Einzelspieler und jedes Doppel von einem Betreuer beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben davon unberührt.
- bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von Dauer und Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
 - 0 – 15 Minuten Unterbrechung: Kein Wiedereinschlagen;
 - 15-30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
 - mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
- bei einer während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für die Dauer von drei Minuten ab dem Beginn der Behandlung zulassen kann.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

- Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben im Einzel zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechsellpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleiderwechsellpause in den zwei Pausen enthalten. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechsellpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bez. Toilettenpause zu gewähren. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels, bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, dürfen jedoch die erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) nicht überschreiten.
- bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punkt-wiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
- alle Spieler nach Aufruf innerhalb von 10 Minuten spielbereit zu sein haben. Bei längerer Verzögerung muss der Oberschiedsrichter das Spiel mit 6:0, 6:0 für den spielbereiten Gegner als gewonnen werten.
- eine Ruhepause in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen können:

Seniorinnen und Senioren ab der Altersklasse 40 eine Ruhepause von 10 Min. nach dem 2. Satz. Wird der dritte Satz im Match-Tie-Break entschieden, entfällt die Ruhepause.

§ 17 Spielkleidung

1. Während eines Wettspiels einschließlich des Einschlagens dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

- Hemd, Pulli, Jacke:

Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) von auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

- Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

- Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist
- Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.
- Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.
- Vereinsname bzw. Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
- Spielername:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 18 Spielabbruch und Fortsetzung der Spiele

1. Bei einem Wettkampf kann aus Gründen der Witterung frühestens zwei Stunden nach einem festgesetzten Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter über den Fortgang entschieden werden. Werden dann die Plätze vom Oberschiedsrichter für den betreffenden Spieltag für unbespielbar erklärt, ist das Spiel am nächstfolgenden Spieltag, der für alle Spielklassen der darauf folgende Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie im Einvernehmen der beiden Mannschaften ein Werktag vor dem nächsten Spieltag sein kann, sein kann, fortzusetzen oder nachzuholen, soweit die Platzanlage nicht durch andere Spiele der Mannschaftswettbewerbe belegt ist (siehe auch § 10.3).
2. Bei Verschiebung eines Spielbeginns durch den Oberschiedsrichter auf einen Zeitpunkt des gleichen Tages behält eine bereits abgegebene Einzelaufstellung ihre Gültigkeit.
3. Muss ein Wettkampf wegen Dunkelheit, Witterung, schlechte Bodenverhältnisse oder sonstige höhere Gewalt durch den Oberschiedsrichter abgebrochen werden, so behält der erreichte Spielstand Gültigkeit, sofern nicht Oberschiedsrichter und Mannschaftsführer beider Mannschaften übereinstimmend anderes vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind die Spiele der Damen und Herren-Konkurrenzen der Oberliga, die in der Halle fortgesetzt werden müssen (siehe auch § 11.1). Hierzu müssen die Vereine über TORP (Reiter Vereinsinfo) die Art des Bodenbelages der Halle und das hierzu erforderliche Schuhwerk angeben.
4. Stehen ein oder mehrere Spieler bei Fortsetzung nicht mehr zur Verfügung, gewinnt der anwesende Spieler kampflos die Begegnung. Stehen beide Spieler eines Wettspiels nicht mehr zur Verfügung, bleibt dieses Spiel ohne Wertung. Bei abgebrochenen Doppelspielen gilt die gleiche Regelung.
5. Sind die Einzel- oder Doppelspielpaarungen bereits abgegeben, die Spiele aber noch nicht eröffnet worden, können am Fortsetzungstag auch andere spielberechtigte bisher nicht genannte Spieler eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Einzel- und Doppelpaarungen von beiden Mannschaften neu abzugeben. Einzel bzw. Doppelspiele gelten als eröffnet, wenn der 1. Aufschlag erfolgt ist.
6. Ein Spieler, der durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert wurde, darf in derselben Begegnung nicht mehr eingesetzt werden, auch wenn der Wettkampf unterbrochen und an einem anderen Termin wiederholt oder fortgesetzt wird.

§ 19 Wettkampfwertung

1. Jedes Einzelspiel und Doppelspiel wird mit dem Gewinn von zwei Sätzen entschieden. Der Sieg im Einzel wird mit zwei und der Sieg im Doppel mit drei Matchpunkten bewertet. Für jedes gewonnene Mannschaftsspiel werden zwei Tabellenpunkte angerechnet. Bei unentschiedenem Ausgang des Wettkampfes erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.
2. Treten Einzelspieler nicht zu ihren Wettspielen an, so werden die nicht ausgetragenen Einzelspiele mit zwei Matchpunkten, die nicht ausgetragenen Doppelspiele mit drei Matchpunkten und jeweils 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den/die Spieler der angetretene Mannschaft gewertet.
3. Werden bei nicht ausgetragenen Spielen fiktive Ergebnisse in den Spielberichtsbogen eingetragen, so stehen beide beteiligten Mannschaften als Absteiger bzw. Tabellenletzte fest. Zusätzlich werden beide Mannschaften mit einem Ordnungsgeld von 200,- € belegt. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Weigert sich eine der beiden Mannschaften die Doppelspiele auszutragen, so werden die Doppel für diese Mannschaft als verloren gewertet und die Mannschaft mit einem Ordnungsgeld von 100,- € belegt. Der Oberschiedsrichter kann lediglich bei Relegationsspielen nach Feststehen eines eindeutigen Endergebnisses für den Sieger der Begegnung auf die Fortsetzung von weiteren Spielen verzichten.
4. Tritt eine Mannschaft der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger. Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € zu entrichten. Ein Wiederaufstieg ist für Mannschaften in den Oberligen der Damen, Herren und Herren 30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre ausgeschlossen.

Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem angesetzten Spiel nicht an, so ist ein Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Strafwertung mit 0:21 Matchpunkten (0:14 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft 1. Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein weiteres Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten.

5. Setzen Vereine einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettbewerb im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diese Vereine per Strafwertung mit 0:21 Matchpunkten (0:14 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Erfolgt der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers im Doppel, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.
6. Abgebrochene und nicht fortgesetzter Einzel- und Doppelspiele werden wie folgt gewertet: Ein abgebrochenes und nicht fortgesetztes Spiel wird dem Gegner mit so viel Spielen und Sätzen als gewonnen gewertet, wie zum Matchgewinn noch fehlen. Vor dem Abbrechen bereits gewonnene Spiele werden voll gewertet.
7. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Tabellenpunktverhältnis, so entscheidet über die Platzierung in der Tabelle das bessere Verhältnis der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. Dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
8. Ist in der Abschlusstabelle wegen einer Strafwertung eine unbeteiligte Mannschaft bei Auf- oder Abstieg benachteiligt, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 21:0 gewertet.
9. Entscheidungen des Oberschiedsrichters nach § 12 Nr. 2.1 bis 2.9 sind endgültig und können weder durch die spielleitende Stelle noch durch einen Protest aufgehoben oder abgeändert werden. Für alle anderen Entscheidungen des Oberschiedsrichters, insbesondere bei Verstößen gegen § 13 greifen die Regelungen der §§§ 19, 21, 22 ein.

§ 20 Ergebnismeldung

10. Der Heimverein ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen lückenlos spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages im TORP einzu-geben. Dabei ist der vor Ort ausgefüllte Spielbericht 1:1 nach TORP zu übertragen. Dies gilt auch für zusätzliche Bemerkungen zum Wettkampf, den Oberschiedsrichter und für Protestvorbehalte.
11. Der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern un-terbeschriebene Spielbericht ist vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen.

Dies gilt auch für einen terminlich verlegten oder unterbrochenen Wettbewerb. Ist eine Mannschaft nicht angetreten, so hat die ange-tretene Mannschaft das Spielberichtsformular aufzubewahren. Bei Widerspruch gegen das im TORP eingegebene Ergebnis zählt das Spielberichtsformular als Beweismittel.

Bei nicht ordnungsgemäßer Eingabe gem. Absatz 1 sowie bei nicht fristgerechter Vorlage nach Anforderung des Spielberichts bogens als Beweismittel wird der hierfür verantwortliche Verein mit einem Ord-nungsgeld von 25,- € belegt.

§ 21 Verstöße gegen die korrekte Mannschaftsaufstellung

1. Die spielleitenden Stellen des Verbandes sind aufgefordert, Kontrollen der Ergebniseingabe im TORP durchzuführen und bei Verstößen ge-gen § 13 die Wertung des Spiels zu korrigieren.
2. Stellen sich im Nachhinein Verstöße gegen § 13 heraus, so kann die betroffene Mannschaft Protest gemäß § 22.3 bei der zuständigen spielleitenden Stelle des Verbandes gegen die Wertung des Wett-kampfs einlegen.
3. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Positionen aufgestellt, so wer-den alle betroffenen und die nachgeordneten Einzel- bzw. Doppel-spiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner als gewonnen gewertet.

4. Hat das 1. Doppel nach einer ggf. notwendigen Korrektur die Summe der Platzziffer 7 (5 bei 4er-Mannschaften) oder eine geringere Platzziffersumme, dann wirken sich Verstöße nur beim 2. und 3. Doppel aus, die beide verloren sind. Das Ergebnis des 1. Doppels wird dagegen gewertet, weil das 1. Doppel in dieser Besetzung an dieser Stelle immer spielen kann, unabhängig davon, wie die beiden anderen zusammengesetzt sind. Hat das 1. Doppel die Summe der Platzziffer 8 und höher (6 und höher bei 4er Mannschaften), dann sind alle Doppel verloren.
5. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft ein Fehler im Sinne der Ziffer 4 und haben darunter zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele überhaupt nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 21 (14) zu wertende Matchpunkte ergeben.

§ 22 Protest

1. Bei Verstößen gegen diese Wettspielordnung kann von jedem unmittelbar Beteiligten Protest eingelegt werden.
2. Ist ein Protestgrund bereits vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so ist sofort Protestvorbehalt zu erklären und auf dem Spielberichtsbogen sowie im Eingabefeld „Bemerkungen“ des TORP einzutragen. Ist der entsprechende Zeitpunkt versäumt, ist der Protest verwirkt. Einen Protestvorbehaltsvermerk darf einem Mannschaftsführer nicht verweigert werden.
3. Innerhalb einer Woche nach Protestvorbehalt ist bei der zuständigen spielleitenden Stelle ein schriftlicher Protest mit Begründung vorzulegen, andernfalls ist der Vorbehalt wirkungslos. Die zuständige spielleitende Stelle entscheidet dann nach Anhören des Oberschiedsrichters und der gegnerischen Mannschaft.
4. Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist ein schriftlicher Protest unverzüglich nach Bekannt werden einzulegen.
5. Mit Einlegen des Protestes ist eine Protestgebühr von 100,- € an die zuständige Geschäftsstelle zu überweisen. Diese wird bei Erfolg zurückgezahlt.
6. Die zuständige spielleitende Stelle muss unmittelbar eingreifen, wenn ihr ein Verstoß gegen die vorgegebene Wettspielordnung bekannt wird.

7. Sind seit dem letzten Wettkampf innerhalb der für die Konkurrenz vorgegebenen Pflichtrunde mehr als 14 Tage verstrichen, dann sind Proteste und ein Eingreifen der spielleitenden Stellen gegen Verstöße der Wettspielordnung nicht mehr zulässig. Dies gilt für Qualifikationsrunden entsprechend.

§ 23 Einspruch

1. **Gegen die Entscheidung der zuständigen spielleitenden Stelle gemäß § 22 kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe das für den zuständigen Verband für Einsprüche zuständige Gremium über die jeweilige Geschäftsstelle angerufen werden.**
2. Die Bekanntgabe der Protestentscheidung gilt als erfolgt am Tage des Eingangs bei einem Vorstandsmitglied (auch Mitglied des erweiterten Vorstands) des Vereins oder bei dem betroffenen Spieler.
3. Mit Einlegung des Einspruchs ist eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € an die zuständige Geschäftsstelle zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Einspruchs, wird dieser als unzulässig zurückgewiesen. Führt der Einspruch zum Erfolg, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet.
4. Das für den Einspruch zuständige Gremium hat spätestens einen Monat nach Eingang des Rechtsmittels die Entscheidung hierüber zu treffen. **Sie sind den Vereinen und Sportwarten bekanntzugeben.**

§ 24 Disziplinarische Verstöße

Begehen Mannschaften oder deren Mitglieder im Zusammenhang mit Mannschaftswettbewerben, die nach dieser Wettspielordnung durchgeführt werden, Verstöße gegen den sportlichen Anstand oder gegen die Ehre und das Ansehen der mit dem Tennissport befassten Personen, so sind diese von der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Kenntnis dem Präsidenten des Landesverbandes anzuzeigen.

4. Schlussbestimmungen

§ 25 Zuständigkeiten

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe ergeben sind ausschließlich die satzungsgemäßen Instanzen des Landesverbandes, der Bezirksverbände und des DTB zuständig.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 26 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt auf Vorschlag des „Erweiterten Sportbeirats“ das Präsidium des TV Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit.

